

Veröffentlicht am: 22.07.2024

In Kraft ab: 23.07.2024

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 11.07.2024 und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10.01.2024, erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden am Satzende die Worte "sowie für juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Hansestadt Wismar haben" angefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Sitzungen der Bürgerschaft finden im Falle einer Katastrophe, einer pandemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29a Abs. 5 KV M-V statt."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

c) Im neuen Absatz 4 werden die Verweisungsnummern "2" jeweils zu der Zahl "3".

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "wählt" durch das Wort "benennt" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "seiner" durch das Wort "ihrer" ersetzt.

c) In Absatz 5 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verträge über Lieferungen und Leistungen des täglichen Bedarfs, die regelmäßig, mit vergleichbarem Inhalt und insbesondere in Bezug auf die Preisgestaltung nach feststehenden Kriterien geschlossen werden."

d) In Absatz 6 Ziffer 2 werden die Worte "der Aufnahme von Krediten" gestrichen.

e) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

"(8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei

1. Bauleistungen über 250.000,00 € und
2. Liefer- und Dienstleistungen über 125.000,00 €,

soweit für diese Aufgaben nicht der Eigenbetriebsausschuss zuständig ist."

- f) Die bisherigen Absätze 8 bis 12 werden zu den Absätzen 9 bis 13.
- g) Der neue Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

"(11) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "wählt" durch das Wort "benennt" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "oder vollständig neu besetzt" gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz angefügt:

"Wird ein Ausschuss vollständig oder teilweise neu besetzt, gilt § 36 Abs. 4 Sätze 3 und 4 KV M-V."

- d) In Absatz 5 Ziffer 4 wird nach dem 2. Spiegelstrich folgender neuer 3. Spiegelstrich eingefügt:

"- Angelegenheiten der Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Hansestadt Wismar"

- e) In Absatz 7 Satz 6 werden die Verweisungszahlen "2" und "3" zu den Zahlen "3" und "4".

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Verweisungszahlen "2" und "3" zu den Zahlen "3" und "4".
- b) In Absatz 3 werden die Worte "entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl" durch die Worte "nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren" ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 3 werden in Satz 1 die Verweisungszahlen "6, 7 und 9" durch "6 bis 8" ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 3 wird in Satz 2 die Verweisung "und 7" durch "bis 8" ersetzt.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Kreditaufnahme im Rahmen der von der Bürgerschaft beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung der Haushaltssatzung sowie über die Umschuldung von Investitionskrediten. Über den Abschluss von Kreditverträgen informiert der Bürgermeister die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen."

- f) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisungszahl "8" durch "9" ersetzt.

7. In § 11 Absatz 6 wird die Zahl "500,00" durch die Zahl "1.000,00" ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.
- c) Im neuen Absatz 4 wird in Satz 1 die Verweisungszahl "4" durch "3" ersetzt.

9. Nach § 16 wird folgender neuer § 17 angefügt:

"§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung werden von den Redebeiträgen der Mitglieder der Bürgerschaft sowie des Bürgermeisters und des Beigeordneten im Rahmen öffentlicher Sitzungen der Bürgerschaft Film- und Tonaufnahmen durch die Verwaltung angefertigt. Diese Aufnahmen können im Internet unter www.wismar.de live abgerufen (Live-Streaming), für einige Zeit gespeichert und zeitversetzt abgerufen werden (On-Demand-Streaming). Näheres wie Speicher- und Löschfristen nebst Betroffenenrechte hierzu ist in § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung geregelt.
- (2) Die Übertragung und Aufzeichnung von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Sachverständigen, die eine Einwohnerfrage stellen (§ 3 dieser Satzung) oder in einer Sitzung angehört werden (§ 17 Abs. 2 KV M-V), erfolgt nur unter Erteilung einer schriftlichen Einwilligung nebst Angabe der Personendaten (Name, Vorname und ggf. Titel). Einwilligungserklärungen werden spätestens übereinstimmend mit den Speicher- und Löschfristen für das Live- und On-Demand-Streaming (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 10 dieser Satzung) datenschutzkonform vernichtet.
- (3) Entsprechend § 29 Abs. 8 Satz 4 KV M-V wird zum Zweck der Erstellung einer Niederschrift über die Sitzung der Bürgerschaft durch die Verwaltung eine Tonaufnahme angefertigt. Diese Aufnahme wird nach der Genehmigung der Niederschrift durch die Bürgerschaft – regelmäßig in der jeweils darauffolgenden Sitzung – datenschutzkonform vernichtet. Näheres hierzu ist in § 33 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar geregelt.
- (4) Auf der Grundlage von § 29b Satz 3 KV M-V werden die sich aus Absatz 1 ergebenden betroffenen Personen vor Übertragungen und Aufzeichnungen über ihr Widerspruchsrecht informiert. Soweit Übertragung und Aufzeichnung eine Einwilligung voraussetzen (Absatz 2), wird diese vorab abgefragt. Allen betroffenen Personen werden im Vorfeld insbesondere Informationen zur Datenverarbeitung durch das Streaming und die Anfertigung von Tonaufnahmen von Bürgerschaftssitzungen im Sinne von Art. 13 f. DSGVO zur Verfügung gestellt."

10. Der bisherige § 17 wird zu § 18.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den 22.07.2024

Dienstsiegel

gez.

Thomas Beyer
Bürgermeister